Polizeipräsidium Neubrandenburg
Polizeiinspektion Anklam
Polizeihauptrevier Greifswald

Polizeihauptrevier Greifswald, Brinkstraße 13-14, 17489 Greifswald

POLIZEI
Mecklenburg-Vorpommern

Greifswald, 03.11.2026

Liebe Eltern

Liebe Erziehungsberechtigte,

mit dem Beginn der dunklen Jahreszeit, mit Nebel oder Dämmerung verschlechtern sich die Sichtverhältnisse im Straßenverkehr drastisch. Vor allem für unsere jüngsten Verkehrsteilnehmer steigt das Unfallrisiko auf dem Schulweg. Ich habe bei meinen Kontrollen vor dem Schulgelände morgens zu Schulbeginn immer wieder festgestellt, dass einige Schülerinnen und Schüler ohne funktionierende lichttechnische Einrichtungen an ihren Fahrrädern unterwegs sind.

Als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte tragen Sie die Verantwortung dafür, dass Ihr Kind mit einem verkehrssicheren Fahrrad am Straßenverkehr teilnimmt.

Ich bitte Sie daher dringend:

Überprüfen Sie umgehend und regelmäßig die Beleuchtung am Fahrrad Ihres Kindes und üben Sie eine Vorbildfunktion gegenüber ihrem Kind aus, indem Sie ebenfalls mit einem verkehrssicheren Fahrrad am Straßenverkehr teilnehmen!

Zu unregelmäßigen Zeiten werde ich weiterhin in den Morgenstunden vor Schulbeginn vor den Schulobjekten Verkehrskontrollen im Rahmen der Schulwegsicherung durchführen. Dieses erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, die dann bei einer Feststellung von Mängeln von mir ein Informationsblatt (**„Fahrrad-Check“)** an die Eltern des betroffenen Schülers/der Schülerin erhält.

Hausanschrift:
Polizeihauptrevier Greifswald
Brinkstraße 13-14
17489 Greifswald

Postanschrift:
Polizeihauptrevier Greifswald
Brinkstraße 13-14
17489 Greifswald

Telefon: +49 3834 540 0
Telefax: +49 3834 540 226
E-Mail: phr.greifswald@ polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf diesem Informationsblatt sind alle von mir festgestellten Mängel vermerkt.

Dieses Informationsblatt erhält ihr Kind von der Klassenlehrerin oder vom Klassenlehrer zur Weitergabe an Sie als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte zur umgehenden Beseitigung der Mängel am Fahrrad ihres Kindes.

Nachdem die Mängel umgehend von Ihnen abgestellt wurden, ist es für mich und der Schulleitung wichtig, dass Sie auf dem Informationsblatt **(„Fahrrad-Check“)** Ihre Kenntnisnahme und den wieder vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrrades ihres Kindes vermerken und der Schule übergeben.



Gleichzeitig zu den Fahrradkontrollen erfolgen auch Kontrollen zur Verkehrssicherheit der E-Scooter. In meinen morgendlichen Kontrollen habe ich festgestellt, dass immer mehr Schüler mit einem E-Scooter zur Schule kommen.

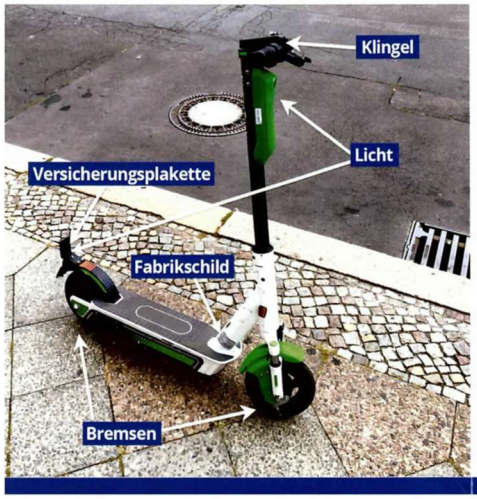
Für das Benutzen eines E-Scooters im öffentlichen Straßenverkehr habe ich unten in Form eines Flyers dazu die Regeln und Hinweise angefügt.

Was sind Elektrokleinstfahrzeuge?

Elektrokleinstfahrzeuge ist der Oberbegriff für kleinere Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, wie z. B. E-Scooter und Segways.

Die Fahrzeuge haben folgende Eigenschaften:

- Lenk- oder Haltestange mit einer Länge von min. 70 cm
- bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit: max. 20 km/h
- Fahrzeuggewicht: max. 55 kg (ohne Fahrer)
- Fahrzeugmaße: max. 70 cm (Breite) x 140 cm (Höhe) x 200 cm (Höhe)



Welche Voraussetzungen muss ich beachten?

AB 14 JAHREN Sie müssen min. 14 Jahre alt sein, um einen E-Scooter fahren zu dürfen!

Die E-Scooter benötigen:

- Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) oder Einzelbetriebserlaubnis (EBE)
- Haftpflichtversicherung
- Versicherungsplakette
- Fabrikschild mit Fahrzeugidentifikations-nummer und weiteren wichtigen Angaben ("EKF" als Fahrzeugtyp, bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Genehmigungs-nummer der ABE oder EBE)
- zwei voneinander unabhängige Bremsen
- lichttechnische Einrichtungen
- helltönende Glocke (Klingel) oder Hupe

Die Unterlagen zur Betriebserlaubnis und Versicherung müssen nicht mitgeführt werden. Außerdem müssen die Fahrzeuge den sonstigen Anforderungen der **Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)** entsprechen.

ACHTUNG: Hoverboards, Monowheels und Elektro-Skateboards sind im öffentlichen Straßenverkehr verboten!

Wer mit einem E-Scooter im Straßenverkehr fährt, muss sich an die Straßenverkehrsordnung (StVO) halten!

Wo darf ich fahren?



Vorhandene Radwege, Fahrrad-straßen sowie Radfahrstreifen müssen genutzt werden.



Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen dürfen Fußgänger nicht behindert und auch nicht gefährdet werden.



Sind keine Radwege vorhanden, muss auf der Straße und möglichst weit rechts gefahren werden.



Andere Verkehrsflächen dürfen nur mit diesem Zusatzzeichen befahren werden.

Wo darf ich nicht fahren?



Mit einem E-Scooter dürfen Sie **nicht** auf Gehwegen und **nicht** in Fußgängerzonen fahren.

Verstöße gegen die Vorschriften können mit einem Verwarngeld geahndet werden!

Was ist zu beachten?

Es dürfen **keine** weiteren Personen mitgenommen und **keine** Anhänger angebracht werden!

Ein Mobiltelefon darf ohne Freisprecheinrichtung und während der Fahrt **nicht** benutzt werden!

Es gelten die Signale für den Fahrzeugverkehr bzw. für den Radverkehr, wenn diese vorhanden sind!

Der vorgeschriebenen Fahrtrichtung im Kreisverkehr nach rechts ist zu folgen!



Einbahnstraßen dürfen **nicht** in falscher Richtung befahren werden!

Bei diesen Verkehrszeichen ist eine Durchfahrt bzw. Einfahrt verboten! Das gilt auch dann, wenn die Einbahnstraße für den Radverkehr in Gegenrichtung freigegeben ist!

Es besteht keine Helmpflicht, aber **Helme können Leben retten!**

Kein Alkohol und keine Drogen!

Für Fahrer von E-Scootern gelten die gleichen Promillegrenzen wie für Fahrer von Kraftfahrzeugen.

ab 0,1 Promille und unter 21 Jahren oder in der Probezeit	**Ordnungswidrigkeit** → Geldbuße von 250 € + 1 Punkt
ab 0,5 Promille und ohne Auffälligkeiten	**Ordnungswidrigkeit** → Geldbuße bis zu 1500 Euro + 3 Monate Fahrverbot + 2 Punkte
ab 0,3 Promille und mit Auffälligkeiten	**Straftat** → Freiheitsstrafe oder Geldstrafe + Entziehung des Führerscheins
ab 1,1 Promille	**Straftat** → Freiheitsstrafe oder Geldstrafe + Entziehung des Führerscheins

Nicht vergessen: Auch für Jugendliche ab 14 Jahren und ohne Führerschein gilt **0,0 Promille** während der Fahrt!

E-Scooter dürfen nicht unter dem Einfluss von sonstigen berauschenden Mitteln geführt werden.

Polizeiinspektion Anklam
Friedländer Straße 13
17389 Anklam
Telefon: 03971 251-0
E-Mail: pressestelle-pi.anklam@polizei.mv-regierung.de

Stand: 01.10.2019

Mecklenburg Vorpommern
MV tut gut.

E-Scooter

in Mecklenburg-Vorpommern



Regeln und Hinweise

POLIZEIINSPEKTION
ANKLAM

Mit freundlichem Gruß

Kontaktbeamter

PHM Klasik